

Bericht der Energieversorgung R. Heider & Co. KG nach § 52 Abs. 1 EEG 2013

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2013

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:
Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG
Regensburger Straße 21
93086 Wörth/Donau

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) der Erläuterung der Ermittlung der den Übertragungsnetzbetreibern bzw. der Bundesnetzagentur vom Energieversorgungsunternehmen mitgeteilten Daten der an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen. Ziel des Berichtes ist die Darlegung der zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen.

2. Systematik des EEG

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber

gezahlten Einspeisungsvergütungen den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die im EEG geregelte „Härtefallregelung“ in Anspruch nehmen konnten und deshalb nur in beschränktem Umfang EEG-Mengen abnehmen mussten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Der Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

3. Erläuterung der den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten

Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung dieser Daten besteht auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Dieser Verpflichtung ist die Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG nachgekommen. Die zum 31.05.2014 testierten Daten lauten wie folgt:

Letztverbraucherabsatz 2013: 104.398.823 kWh

Die als Letztverbraucherabsatz 2013 aufgeführte Menge umfasst die in 2013 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Privilegierte Letztverbraucher sind solche die unter die Härtefallregelung des EEG fallen, also diejenigen, die nur in beschränktem Umfang EEG-Mengen abnehmen müssen. Nicht im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bildet das Abrechnungssystem.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus hat die Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur auch die von ihr belieferten Härtefallkunden mitgeteilt. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Letztverbraucher der Härtefallregelung des EEG im Jahr 2013 unterfiel, war der Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

TenneT TSO GmbH: www.tennet.eu

50Hertz Transmission GmbH: www.50hertz.com

Amprion GmbH: www.amprion.net

TransnetBW GmbH: www.transnetbw.de

Die testierten Zahlendes EEG-Belastungsausgleichs für das Kalenderjahr 2013 stehen darüber hinaus auf folgender Internet-Seite zur Verfügung:

www.netztransparenz.de/